

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 25. September 2019

857.

Stadtentwicklung Zürich, Anpassung Nutzungskonzept Münsterhof

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Der Münsterhof ist einer der zentralen Plätze in Zürichs Innenstadt. In der Fussgängerzone der Altstadt nimmt er eine wichtige Position ein. Der Münsterhof stellt einen Teilraum in einem Gesamtensemble dar, das vom Paradeplatz über den Lindenhof, das Limmatquai und das Utoquai bis zum Seebecken reicht und auch den neu gestalteten Sechseläutenplatz umfasst. Mit seinen barocken Fassaden gilt er als eigentliches Juwel der Innenstadt. Er verfügt über ein herausragendes Potenzial als geschützter, einladender, begehrter Platz, Erlebnis- und Aufenthaltsraum. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 245/2015 das Nutzungskonzept für den neu gestalteten, autofreien Münsterhof festgelegt. Dieses hält folgende Nutzungsgrundsätze fest:

1. Der Münsterhof soll primär der Bevölkerung für die Alltagsnutzung zur Verfügung stehen.
2. Über das ganze Jahr betrachtet soll der Münsterhof mindestens während rund 70 Prozent der Zeit (251 Tage) keinerlei Belegung aufweisen. Die jährlich bewilligten Nutzungen sollen 114 Tage nicht überschreiten. Sobald eine Bewilligung zur Nutzung auch nur für einen Teil des Münsterhofs erteilt wird, gilt der Platz als belegt. Eine Belegung am Vormittag oder am Nachmittag einschliesslich Auf- und Abbau gilt als halbtägige Belegung. Zeitlich sich nicht überschneidende Belegungen (z. B. eine Veranstaltung am Morgen und eine am Abend) sind möglich und gelten als nur ein Belegungstag. Zu der Belegungsdauer zählen auch Auf- und Abbaueiten.
3. Boulevardgastronomie ist möglich. Sie wird in der Regel gemäss dem 2015 vom Tiefbau- und Entsorgungsdepartement publizierten oder dem jeweils gültigen Leitfaden für Boulevardgastronomie bewilligt.
4. Regelmässig bewilligt werden können das Sechseläuten, der Silvesterlauf, die Fasnacht, das Züri Fäscht, das Münsterhof Spectaculum, das Jugendmusik- und das Blasmusikfestival sowie der Weihnachtsmarkt.
5. Der Münsterhof wird als Kulturplatz etabliert: mit vier bis fünf jährlich stattfindenden Veranstaltungen oder Nutzungen in den Sparten Tanz, Theater, Kunst und Musik sowie einem Weihnachtsmarkt, der den 2014 definierten Richtlinien entspricht (STRB Nr. 785/2014, AS 935.320).
6. Der Stadtrat kann weitere Bewilligungen für Anlässe von internationaler, eidgenössischer oder kantonaler Bedeutung sowie für andere Veranstaltungen von gesamtstädtischer Bedeutung erteilen. Eröffnungen oder Jubiläen grösserer Firmen gemäss Veranstaltungsrichtlinien Art. 10 und 13, die am Münsterhof domiziliert sind, können ohne Stadtratsbeschluss bewilligt werden.
7. Der Münsterhof ist – ausser in begründeten Ausnahmefällen – ganzjährig, d. h. auch während Veranstaltungen und Anlässen, für Velofahrten offen bzw. befahrbar zu halten.

Mit vorliegendem Stadtratsbeschluss wird das bestehende Nutzungskonzept angepasst. Aufgrund der Erfahrungen der ersten drei Nutzungsjahre 2016, 2017 und 2018 wird die Liste von Veranstaltungen, die regelmässig bewilligt werden können, auf die Praxis abgestimmt. Dabei werden nicht mehr Veranstaltungen definiert als bisher, deren Dauer und Form aber an die seit der Eröffnung des Münsterhofs geschehenen Entwicklungen angeglichen. Daraus resul-

tiert ein neuer Maximalrahmen von 148 Tagen anstelle von bisher 114 Tagen für Veranstaltungen, der vermutlich nie ausgereizt werden wird, da ein Teil der Veranstaltungen nicht jährlich stattfindet. Während mindestens 217 Tagen ist der Münsterhof nicht belegt.

Dazu kommt auf Wunsch des Sicherheitsdepartements eine neue Ergänzung für politische Veranstaltungen: Der Stadtrat kann den Platz auch für grössere, politische Veranstaltungen im Rahmen des Kontingents zur Verfügung stellen. Kleinere politische Anlässe auf Teilflächen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements bewilligen. Die kleineren politischen Anlässe werden dem Kontingent nicht angerechnet.

2. Anpassung Nutzungskonzept

Die Nutzung des Münsterhofs wurde im Konsens mit den Anrainerinnen und Anrainern festgelegt, und die neuen Veranstaltungen wurden mit einem klaren Fokus auf Kultur ausgewählt. Das Nutzungskonzept war ein Pilot-Konzept. Sein Fokus auf kulturelle Nutzungen hat sich bewährt. Die Erfahrungen der ersten drei Nutzungsjahre haben allerdings gezeigt, dass das Veranstaltungsangebot zu eng definiert war und nicht an alle möglichen Formate gedacht wurde: Im Sommer 2017 beantragte der Kulturverein Münsterhof beispielsweise die Durchführung von «15 Pop-Up-Veranstaltungen», halbstündigen Jazzkonzerten, Lesungen, Musik- oder Theateraufführungen meist von Studierenden der Zürcher Hochschule der Künste ZHdK zu einem fixen Zeitpunkt und Tag. Diese Veranstaltungen erfreuten sich bei den Zuschauerinnen und Zuschauern grosser Beliebtheit und entsprechen der Prämisse der kulturellen Nutzung des Platzes – das Format einer Veranstaltung von bloss einer halben Stunde Dauer, dies aber an 15 verschiedenen Tagen, war jedoch nicht vorgesehen. Dem soll mit der Anpassung des Nutzungskonzepts ebenso Rechnung getragen werden wie der Tatsache, dass die Festspiele Zürich aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses (GR Nr. 2016/245) seit 2017 nur noch alle zwei Jahre stattfinden, dafür den Münsterhof aber für eine längere Zeitdauer als ursprünglich vorgesehen belegen. Zudem sollen neu auch gewisse grössere politische Veranstaltungen (Kundgebungen, Schlusskundgebungen sowie Besammlungen für Demonstrationen) berücksichtigt werden.

Die Nutzungsgrundsätze 1, 3, 4, 6 und 7 bleiben auch künftig unverändert. Folgende Punkte werden dagegen mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2020 angepasst:

Nutzungsgrundsatz 2

Alt: Über das ganze Jahr betrachtet soll der Münsterhof mindestens während rund 70 Prozent der Zeit (251 Tage) keinerlei Belegung aufweisen. Die jährlich bewilligten Nutzungen sollen 114 Tage nicht überschreiten. Sobald eine Bewilligung zur Nutzung auch nur für einen Teil des Münsterhofs erteilt wird, gilt der Platz als belegt.

Neu: Über das ganze Jahr betrachtet soll der Münsterhof **mindestens während rund 60 Prozent der Zeit (217 Tage) keinerlei Belegung aufweisen. Die maximal bewilligten Nutzungen sollen 148 Tage nicht überschreiten.** Zeitlich sich nicht überschneidende Belegungen (z. B. eine Veranstaltung am Morgen und eine am Abend) sind möglich und gelten als nur ein Belegungstag. Zu der Belegungsdauer zählen auch Auf- und Abbaueiten.

Nutzungsgrundsatz 5

Alt: Der Münsterhof wird als Kulturplatz etabliert: mit vier bis fünf jährlich stattfindenden Veranstaltungen oder Nutzungen in den Sparten Tanz, Theater, Kunst und Musik sowie einem Weihnachtsmarkt, der den 2014 definierten Richtlinien entspricht (STRB Nr. 785/2014, AS 935.320).

Neu: Der Münsterhof wird als Kulturplatz etabliert mit vier bis fünf **jährlich oder in einem anderen Rhythmus stattfindenden** Veranstaltungen in den Sparten Tanz, Theater, Kunst und Musik sowie einem Weihnachtsmarkt, der den 2014 definierten Richtlinien entspricht.

Folgende Grundsätze werden neu in das Nutzungskonzept Münsterhof aufgenommen:

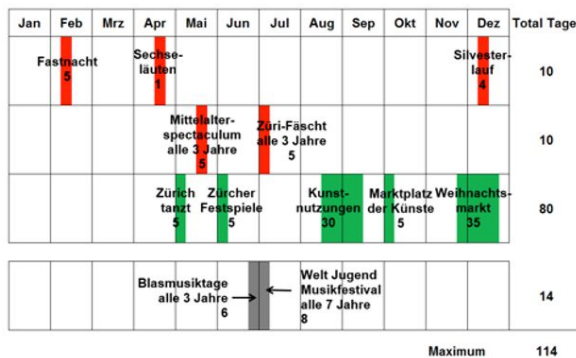
- Dazu wird zwischen Juni und September ein Kontingent von total zehn Tagen für Pop-Up-Veranstaltungen im kulturellen Bereich zur Verfügung gehalten.
- Kleinere politische Anlässe auf Teilflächen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements bewilligen. Sie werden nicht dem Kontingent zugerechnet.
- Der Stadtrat kann den Münsterhof im Rahmen des Kontingents auch für grössere politische Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

So erfüllt der Münsterhof weiterhin zwei Zwecke: Er dient als Veranstaltungsort im Herzen der Stadt und als freier Platz für die Bewohnerinnen und Bewohner mitten im Zentrum

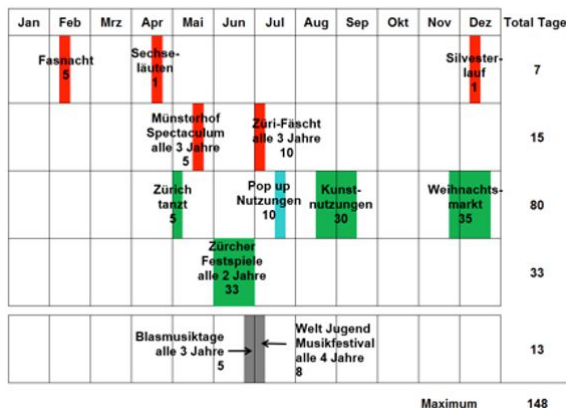
3. Übersicht der Nutzungen

Die beiden Tabellen geben eine Übersicht über die regelmässig auf dem Münsterhof geplanten Veranstaltungen im Vergleich des bisherigen mit dem neuen Nutzungskonzept. Sie zeigt in der obersten Zeile die jährlich, darunter die in einem anderen Rhythmus stattfindenden traditionellen Veranstaltungen. Grün markiert sind die Kunst- und Kulturnutzungen inklusive der neu definierten Pop-Up-Veranstaltungen. Die unterste Zeile zeigt grau die seit Längerem bewilligten Kulturveranstaltungen mit mehrjährigem Rhythmus. Total soll neu ein Nutzungskontingent von 148 Tagen pro Jahr nicht überschritten werden.

Bisheriges Nutzungskonzept (STRB Nr. 245/2015):



Angepasstes Nutzungskonzept:



Auf Antrag der Stadtpräsidentin beschliesst der Stadtrat:

1. Ab 1. Januar 2020 gelten für das Nutzungskonzept Münsterhof folgende Grundsätze:
 - 1.1 Der Münsterhof steht primär der Bevölkerung für die Alltagsnutzung zur Verfügung.
 - 1.2 Über das ganze Jahr betrachtet soll der Münsterhof mindestens während rund 60 Prozent der Zeit (220 Tage) keinerlei Belegung aufweisen. Die jährlich maximal bewilligten Nutzungen sollen 145 Tage nicht überschreiten.
 - 1.3 Eine Belegung am Vormittag oder am Nachmittag einschliesslich Auf- und Abbau gilt als halbtägige Belegung. Zeitlich sich nicht überschneidende Belegungen (z. B. eine Veranstaltung am Morgen und eine am Abend) sind möglich und gelten als nur ein Belegungstag. Zu der Belegungsdauer zählen auch Auf- und Abbauzeiten.
 - 1.4 Boulevardgastronomie wird in der Regel gemäss dem 2015 vom Tiefbau- und Entsorgungsdepartement publizierten oder dem jeweils gültigen Leitfaden für Boulevardgastronomie bewilligt.
 - 1.5 Regelmässig bewilligt werden das Sechseläuten, der Silvesterlauf, die Fasnacht, das Züri Fäscht, das Münsterhof Spectaculum, das Jugendmusik- und das Blasmusikfestival sowie der Weihnachtsmarkt.
 - 1.6 Der Münsterhof wird als Kulturplatz etabliert mit vier bis fünf jährlich oder zweijährlich stattfindenden Veranstaltungen in den Sparten Tanz, Theater, Kunst und Musik sowie einem Weihnachtsmarkt, der den 2014 definierten Richtlinien entspricht.
 - 1.7 Dazu wird zwischen Juni und September ein Kontingent von total zehn Tagen für Pop-Up-Veranstaltungen im kulturellen Bereich zur Verfügung gehalten.
 - 1.8 Der Stadtrat kann den Platz auch für grössere, politische Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Kleinere politische Anlässe auf Teilflächen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements bewilligen. Diese werden dem Kontingent nicht angerechnet.
 - 1.9 Der Stadtrat kann weitere Bewilligungen für Anlässe von internationaler, eidgenössischer oder kantonaler Bedeutung sowie für andere Veranstaltungen von gesamtstädtischer Bedeutung erteilen. Bewilligungen werden nach dem Beschluss des Stadtrats über die Zulassung vom Sicherheitsdepartement oder von der Stadtpolizei Zürich, Verwaltungsabteilung, erteilt.
 - 1.10 Der Münsterhof ist – ausser in begründeten Ausnahmefällen – ganzjährig, d. h. auch während Veranstaltungen und Anlässen, für Velofahrten offen bzw. befahrbar zu halten.
2. Mit Inkrafttreten dieses Stadtratsbeschlusses wird der STRB Nr. 245/2015 aufgehoben.
3. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Sicherheits-, des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Kanzleidienste), die Stadtentwicklung Zürich, die Stadtpolizei, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Grün Stadt Zürich, das Tiefbauamt und das Amt für Städtebau.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti